II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler und Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten, an die Italienische Republik

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(68/33/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 30. Mai 1967 und das Fernschreiben vom 4. Dezember 1967, mit denen die Italienische Republik für 1968 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 4 v. H. für 5000 Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler und Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthalten ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Viehrasse wurde vor dem 1. Januar 1962 von der Italienischen Republik zollfrei eingeführt, während der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Tarifnummer 01.02 A II 16 v. H. beträgt und im GATT ein jährliches Zollkontingent von 5000 Stück dieser Viehrasse zum Zollsatz von 4 v. H. gebunden ist, wobei die Tiere der obengenannten Rassen folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

— Stiere: Abstammungsnachweis;

— weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Eintragung in das „Herdbuch" zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

Für Nutzvieh aller Rassen legt der antragstellende Mitgliedstaat folgende statistische Angaben vor:

Einfuhren (in Stück Vieh) (alle Rassen)

Zeitraum	Insgesamt	EWG	davon BRD	davon Niederlande	Dritte Länder	davon Schweiz
1962	15 224	113	113	—	15 111	7 240
1963	25 680	174	—	—	25 506	12 420
1964	33 823	10 457	2 128	8 329	23 366	7 522
1965 (1)	32 578	18 120	197	17 923	14 458	801 (1)
1966	25 302	18 980	724	16 657	6 322	1 002 (1)
1967 (1. Halbjahr)	4 931	2 654	367	1 555	2 277	412

(1) Die Zollkontingente für 1965, 1966 und 1967 wurden erst am 26. Juli 1965 bzw. am 31. März 1966 und 16. Dezember 1967 durch Präsidialverordnungen in Kraft gesetzt.

Ausfuhren: keine.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats bedeutet eine Abweichung von der normalen Zeitfolge für die stufenweise Errichtung des Gemeinsamen Zolltarifs, um die Nachteile zu beseitigen, die sich aus dem stufenweisen Übergang von der vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs gültigen nationalen Zollregelung zu der Gemeinschaftsregelung für die Versorgung eines Mitgliedstaats ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 anwenden und von den in Artikel 29 genannten Gesichtspunkten ausgehen.

Der antragstellende Mitgliedstaat, der einzige Einführer dieser Art Vieh aus der Schweiz, ist vor allem bemüht, diese für die Erneuerung seines Rindbestandes notwendige langjährige Handelsbeziehung zu einem möglichst tiefen und gleichbleibenden Preis zu erhalten und demnach eine Erhöhung der auf diese Tiere anzuwendenden Zollsätze seines nationalen Zolltarifs zu umgehen. Im übrigen reicht die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Vieh zur Dekkung ihres gesamten Bedarfs nicht aus, sie wird, zumindest in nächster Zukunft, auch unzureichend bleiben.

Daraus ergibt sich, daß sich der antragstellende Mitgliedstaat Nachteilen gegenübersieht, die eine Abweichung von den Erfordernissen der raschen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Außerdem wirkt sich diese Abweichung auf die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern günstig aus.

Die von der Italienischen Republik beantragte Kontingentsmenge entspricht derjenigen des im GATT gebundenen Zollkontingents. Es scheint demnach angemessen, die Kontingentsmenge für das Jahr 1968 auf die beantragte Höhe von 5000 Stück Vieh festzusetzen.

Für die Festsetzung des Kontingentszollsatzes muß die besondere Lage für diese Tiere sowie die Stufe der Verwirklichung der Zollunion berücksichtigt werden; im übrigen ist vorgesehen, daß diese 1968 vollständig durchgeführt wird. Außerdem ist die Konsolidierung des jährlichen Zollkontingents für 5000 Stück Vieh dieser Rasse im Rahmen des GATT zum Zollsatz von 4 v. H. zu berücksichtigen. Diese Konsolidierung muß am 1. Januar 1968 in Kraft treten. Es ist demnach angemessen, den Kontingentssatz auf 4 v. H. festzusetzen.

Aus den eingeholten Auskünften, von denen die wichtigsten in dieser Entscheidung aufgeführt sind, konnten keine Angaben ermittelt werden, die darauf schließen lassen, daß die Gewährung dieses Zollkontingents innerhalb der genannten Grenzen zu schwerwiegenden Störungen auf dem Markt dieser Viehrasse führen könnte.

Aus der stufenweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest dieselben Vorteile bietet, wie diejenige, die sie bei Einfuhren aus dritten Ländern anwenden.

Aus der Aufgabe der Zollkontingente ergibt sich, daß diese gemäß Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher des beteiligten Mitgliedstaats gewährt werden können und daß jegliche Wiederausfuhr der Ware in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurde, ausgeschlossen ist –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz von 4 v. H. für bis zu 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährt.

Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der vorstehend bezeichneten Rassen außerdem folgende Nachweise erbracht werden:

— Stiere: Abstammungsnachweis;

— weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Eintragung in das „Herdbuch" zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Tiere unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Tiere mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY